

Allergnädigst privilegiertes
Leipziger Tageblatt.

N^o. 165. Sonntag, den 12. December 1830.

B e k a n n t m a c h u n g.

Erfüllt von redlichem Eifer, die gestörte öffentliche Ruhe wieder herzustellen und die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, traten die Bürger und Einwohner aller Stände Leipzigs als Stadtwehr zusammen. Durch das am 29. November erlassene allerhöchste Regulativ zur Errichtung von Communalgarden ist die Fortdauer dieser ehrenvollen Vereinnigung zu demselben Zwecke, unter allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, auch für unsere Stadt begründet worden, und die mit Ausbildung dieses Institutes beauftragte Commission tritt hierdurch in die ihr angewiesene Thätigkeit.

Der Wirkungskreis derselben wird darin bestehen, die allgemeinen Bestimmungen des Regulativs zur Ausführung zu bringen, den örtlichen Verhältnissen anzupassen, und wo letzteres die Grenzen der ihr beigelegten Berechtigung überschreitet, an die höchste Behörde darüber Vortrag zu erstatten, wie dies bereits in Beziehung auf die von der wohlbl. Commun-Repräsentantschaft übergebenen Anträge erforderlich geworden ist.

Wenn die Commission bei der Verfolgung dieses Berufes den bereiten Willen der Bürger und Einwohner als die sicherste Stütze zur Beachtung ihrer Verfügungen und zur Beseitigung aller Hindernisse betrachtet, so glaubt sie um so mehr darauf zählen zu können, als das Bedürfnis der baldigst zu vollendenden Organisation der Communalgarden zum Schutze der allgemeinen Sicherheit von ihnen selbst dringend gefühlt, und lebhaft zur Sprache gebracht worden ist.

Zu diesem Endzwecke ist zuvörderst Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1.
Nach dem allerhöchsten Regulative sind alle waffenfähige Bürger und selbstständige Einwohner der Stadt, sofern sie mit dem Schlusse des laufenden Jahres das 21ste Lebensjahr erfüllt, das 50ste aber noch nicht erfüllt haben, zum Eintritte in die Communalgarde pflichtig. Personen aber, welche nicht eintreten können, sind:

a) actives Militair,

b) ordinirte Geistliche,

c) Amtleute und deren erste Actuare, so wie von dem Stadt-Magistrate diejenigen Personen, welche zum fortgesetzten Betriebe der currenten Geschäfte unentbehrlich sind,

d) Personen, welche das 21ste Lebensjahr mit Ende des jetzt laufenden Jahres noch nicht erfüllt haben,

e) Dienstboten,

f) Personen, deren körperliche Beschaffenheit oder Gesundheitszustand die Theilnahme daran nicht gestattet.